

Beschluss, wegen Ablieferung der Patenten zu beobachtende Formalitäten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beschluß, wegen Ablieferung der Patente zu beobachtende Formalitäten.

Das Vollziehungsdirektorium, in der Absicht die Vollziehung des Gesetzes vom 24. September, in Betreff der Patente für Schenk- und Wirthshäuser zu beschleunigen und zu erleichtern; wie auch in der Absicht, diese Vollziehung in dem ganzen Umfange der Republik auf eine gleichförmige Weise zu bewerkstelligen;

Nach hierüber angehörtem Bericht seines Finanzministers,

b e s c h l i e ß t :

Ueber die wegen Ablieferung von Patenten zu beobachtenden Formalitäten,

1. Alle diejenigen, die in Kraft des Gesetzes vom 24. September gehalten sind, sich mit Patenten zu versehen, müssen sich zur Anschaffung derselben schriftlich an die Verwaltungskammer ihres Kantons wenden.

2. Die Bittschrift die man zu diesem Ende hin an die Verwaltungskammern richtet, müssen ganz bestimmt die Art des Wirthshauses anzeigen, die der Bittsteller gehalten hat, und zu halten gesonnen ist.

3. Die Bittschrift muß mit einem in gesetzlicher Form abgefaßten, und von der Municipalität des Ortes unterzeichneten Zeugnisse über die Richtigkeit der darinn enthaltenen und dargestellten Thatsachen begleitet seyn.

4. Wofern der Bittsteller Besitzer von einem privilegierten Vintenschenk- oder Wirthshause ist, so muß er die Rechtsmittel hierzu der Municipalität vorlegen, damit diese die gehörige Vorlegung derselben in ihrem Zeugnisse versichern kann.

5. Die Attestationen, welche zufolge der obigen Artikel die Municipalitäten ausstellen müssen, sollen ganz bestimmt anzeigen:

a. Ob wirklich der Bittsteller ein von Alters her privilegiertes Haus beübt, oder nicht?

b. Ob er seinen Beruf in eben diesem privilegierten Wohnplatze oder in einem andern fortsetzen wolle, und ob im letztern Falle der Auswahl des neuen Wohnplatzes keine Gesetze, Gebräuche und Ausübungen älterer Rechte entgegen stehen.

c. Ob keine Klagen gegen den Bittsteller als Gastwirth, in Absicht auf seine bisherige Aufführung, weder in Betreff der Polizeyordnung, noch der Sittlichkeit, geführt werden.

6. Die Municipalitäten sind autorisirt, entweder unmittelbar, oder durch die Bittsteller, wofern sie es angemessen finden, die Attestationen versiegelt an die Verwaltungskammern zu schicken.

7. Außer dem obervähnten Certificat seiner Muni-

cipalität muß der Bittsteller auch noch von dem Einnehmer der Getränkesteuer ein Attestat beyfügen, die Versicherung enthaltend, daß er genau bis auf den 15. Oktober 1799. die schuldige Getränkesteuer bezahlt habe.

8. Nach reifer Prüfung dieser Attestate sind die Verwaltungskammern berechtigt, den Bittstellern in den vorgeschriebenen gesetzlichen Formen Patenten zu ertheilen.

9. Diese Patente enthalten:

a. Die Namen und Wohnort des Patentirten.

b. Die genaue Bestimmung seiner Erwerbssart.

c. Die genaue Beschreibung des Wohnplatzes, wo er diesen Erwerb treiben will, nebst Anzeige des Aushängschildes, durch welches er seinen Wohnplatz kennbar machen will.

d. Die Festsetzung des Zeitraums, auf welchen das Patent ausgestellt wird.

e. Den gesetzlichen Preis des Patents.

10. Diese Patente werden von dem Präsidenten und dem ersten Sekretair der Verwaltungskammern unterzeichnet, und gegenüber unterzeichnet sie auch der Einnehmer der Getränkesteuer in dem Distrikt.

11. Hierauf stellen die Einnehmer der Getränkesteuer die Patente denjenigen Bürgern zu, welchen sie angehören, und beziehen dafür den Preis oder die darin vorgeschriebene Abgabe, und übergeben den Betrag unmittelbar dem Distrikteinnehmer.

12. Das Amt eines Einnehmers der Getränkesteuer verträgt sich ohne Schwierigkeiten mit demjenigen eines Distrikteinnehmers, und beide Stellen kann die gleiche Person bekleiden; in solchem Falle müssen die Patentengebühren unmittelbar in die Distriktskasse gebracht werden.

13. Ueber die ausgestellten Patente wird man genante Register halten, und darin alle wesentlichen Merkmale derselben anzeigen.

14. Die Verwaltungskammern, die Obereinnehmer, die Einnehmer der Getränkesteuer sollen, jede Behörde für sich, ein Register halten.

15. Die Einnehmer der Getränkesteuer sind verpflichtet, alle zu Ende gehenden Patente sogleich nach Verlauf ihres festgesetzten Termins an sich zu ziehen, und sie an die Verwaltungskammern zu senden.

16. Ebenfalls soll der Einnehmer der Getränkesteuer verpflichtet seyn, gewissenhaft über alle Uebertretungen gegen das Gesetz vom 24. Herbstmonat 1799. zu wachen, und jede Fälle der Uebertretung sogleich der Verwaltungskammer anzuzeigen, damit diese die nöthige Vorkehr treffen, und die Anzeige vor die Tribunale bringen könne.

17. Der gegenwärtige Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht, und dem Finanzminister zugesandt werden, um ihn aller Orten, wo es nöthig seyn